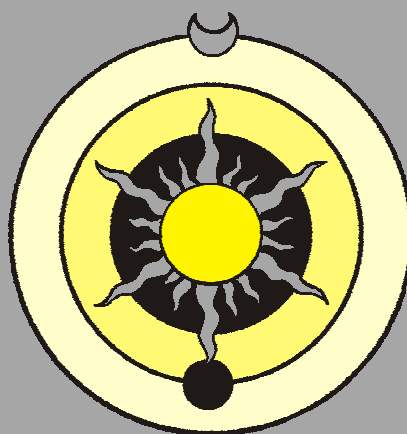


Satzung

des

Vereins der Freunde und Förderer der Kopernikus - Oberschule



Eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg Vereinsregister Nr. 15657 Nz

Geändert am 09.03. 2011



Zur Verbesserung des Leseflusses ist in der vorliegenden Satzung die männliche Form gewählt. Die weibliche Form der Zielgruppe ist bei Nennung der männlichen Form ausdrücklich eingeschlossen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Verein der Freunde und Förderer der Kopernikus-Oberschule gegr. 1995 e.V.
2. Sitz ist in Berlin und beim Registergericht eingetragen. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Kopernikus - Oberschule, Lepsiusstraße 24-28, 12163 Berlin
3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken entsprechend §§ 52 ff AO.
Der Verein bezweckt die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Kopernikus – Oberschule. Er fördert unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule. Dazu zählen folgende Aufgaben:
 - Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der Integration (z.B. Sprachkurse, Unterrichtsmaterialien, Bücher)
 - Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtsvoraussetzung
 - Förderung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - Förderung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthalts- und Freizeit-möglichkeiten in der Schule und auf dem Schulgelände
 - Förderung bei der Gestaltung und Pflege des Schulgeländes
 - Förderung und Unterstützung von sozial benachteiligten Schülern zwecks Teilnahme an besonderen Veranstaltungen
 - Förderung und Unterstützung von Klassenfahrten
 - Förderung und Unterstützung von Besuchen / Organisation von kulturellen Veranstaltungen
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Jede auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit ist ausgeschlossen. Im Rahmen von Vereinsveranstaltungen eingenommene Mittel dienen nur der Erfüllung des Vereinszwecks. Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich.
Auftragsgemäß im Rahmen der Vereinsarbeit verauslagte Gelder werden auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe erstattet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Antrag zu erwerben, über den der Vorstand entscheidet.
2. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.



3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt. Schriftliche Erklärung zum Ende eines Monats. Die für das Jahr bezahlten Beiträge werden nicht erstattet.
 - durch Ausschluss seitens des Vorstandes. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Ausgeübte Ämter ruhen bis dahin.
 - wegen vereinsschädigenden Verhaltens.
 - wenn der fällige Beitrag länger als ein Jahr nach Ende des letzten Entrichtungszeitraumes nicht gezahlt wurde.
 - durch den Tod.

4. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch gegen den Verein auf eine Auseinandersetzung bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
2. Der Jahresbeitrag richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeldordnung und ist im Voraus zu entrichten. Über die Gestaltung der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Der Verein ist berechtigt, Rücklagen im Sinne des § 58 Nummer 6 der Abgabenordnung zu bilden.
4. Am Schluss des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung von zwei Vereinsmitgliedern durchgeführt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und die von der Mitgliederversammlung gewählt wurden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsgremium.
2. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen vorher und Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen.
Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung außerhalb der Ferienzeit beschließen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe des Grundes beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Der wesentliche Verlauf der Versammlung sowie alle gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll aufgezeichnet. Das Protokoll ist von Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter
 - Entgegennahme des Jahresabschlusses durch den Kassenwart sowie des Berichtes der Kassenprüfer



- Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des neuen Vorstandes gemäß der Satzung
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Satzungsänderungen
 - Entscheidung über eingereichte Anträge, die die Höhe von 500 € übersteigen.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht durch das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes gefordert ist.
 6. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
 7. Satzungsänderungen, die die erwünschte Steuerbegünstigung des Vereins gefährden könnten, sind als schwebend unwirksam anzusehen. Sie werden erst wirksam, wenn die Steuerbehörde eine Auswirkung auf die Steuerbegünstigung verneint hat.
 8. Gewählt wird in offener Abstimmung, es sei denn ein oder mehrere Mitglieder wünschen eine geheime Abstimmung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - und bis zu vier Beisitzern
2. Im Jahr der Gründung erfolgt die Vorstandswahl bis zur 1. Mitgliederversammlung. In den Folgejahren wird auf zwei Jahre gewählt.
3. Der Vorstand ist insbesondere berechtigt, für den Verein Konten zu eröffnen und Gelder mündelsicher anzulegen. Die Aufnahme von Krediten ist nicht zulässig.
4. Bankvollmacht erhalten der Vorsitzende, sein Vertreter, sowie der Kassenwart.
5. Der Vorstand entscheidet über eingereichte Anträge bis zu einer Höhe von 500 € mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
6. Zur Unterstützung des Vorstands können für einzelne Aufgabenbereiche Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese haben keine Vertretungsbefugnis und sind zur Zusammenarbeit mit dem Vorstand verpflichtet.
7. Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter mindestens 3 Tage vorher einzuberufen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Der Verein ist durch Mitgliederbeschluss jederzeit aufzulösen. Für einen solchen Beschluss ist erforderlich, dass bei einer Mitgliederversammlung, in deren Einladung die Auflösung des Vereins als Tagesordnungspunkt angekündigt war, zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Eine Auszahlung von Vereinsvermögen ist ausgeschlossen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an den AERO-Club Berlin e. V. , der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.